

Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie

 Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG
3. Auflage, Stand 12/2023

Hinweis zur Überarbeitung (Stand Mai 2024):

Das vorliegende Dokument befindet sich aufgrund sich ändernder Rechtsgrundlagen in Überarbeitung. Eine aktualisierte Fassung wird baldmöglichst zur Verfügung gestellt.

In der Zwischenzeit kann der vorliegende Stand weiterhin als Orientierungshilfe verwendet werden (weitere Informationen s. Absatz 1 Erläuterungen).



BEARBEITUNG

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Postfach 100163, 76231 Karlsruhe
Referat 34 – Technischer Arbeitsschutz, Lärmschutz
Kompetenzzentrum Windenergie
windenergie@lubw.bwl.de

(Links aktualisiert 05/2024)

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

1	ERLÄUTERUNGEN	5
1.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	6
1.3	Antragsunterlagen	6
1.4	Windenergieerlass Baden-Württemberg	7
2	ALLGEMEINE ANTRAGSUNTERLAGEN	7
2.1	Inhalt	7
2.2	Formularblätter	7
2.3	Ggf. Anträge zum Verfahren	7
2.3.1	Anträge zum Verfahren	7
2.3.2	Antrag auf Waldumwandlung bezogen auf den Anlagenstandort gem. §§ 9, 11 LWaldG	8
2.3.3	Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Anträge	8
2.4	Beschreibung des Vorhabens	8
2.4.1	Kurze Erläuterung des Antrags	8
2.4.2	Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA	8
2.4.3	Angaben zu den Standortverhältnissen	9
2.5	Technische Unterlagen	9
2.5.1	Wesentliche technische Daten der WEA	9
2.6	Karten	9
2.6.1	Topographische Karten	9
2.6.2	Übersichtsplan	10
2.6.3	Die Darstellung von Folgendem kann im Einzelfall erforderlich sein	10
2.7	Bauvorlagen	10
2.8	Brand- und Arbeitsschutz	11
2.9	Abfall	11
2.10	Wassergefährdende Stoffe	11
2.11	UVP	12
3	WEITERE UNTERLAGEN UND FACHGUTACHTEN	13
3.1	Immissionsschutz	13
3.1.1	Schallimmissionsprognose	13

3.1.2	Schattenwurfprognose	13
3.2	Natur- / Artenschutz	13
3.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenblätter	13
3.2.2	Prüfung der Vereinbarkeit mit Schutzgebietsvorschriften	13
3.2.3	Artenschutzgutachten	13
3.2.4	Natura 2000-Vorprüfung und / oder Verträglichkeitsprüfung	14
3.2.5	Sichtbarkeitsanalyse / Landschaftsbildanalyse	14
3.2.6	Angabe der Baukosten	14
3.3	Im Einzelfall erforderlich	14
3.3.1	Angaben zu Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kultur-Denkmalen von besonderer Bedeutung	14
3.3.2	Untersuchungen zur Rundfunk- und Radarverträglichkeit der WEA	14
3.3.3	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	14
3.3.4	Angabe der Windverhältnisse am Standort	14
4	HINWEISE	14

1 Erläuterungen

Die vorliegende Auflistung (in Anlehnung an: Monika Agatz (2023): Windenergie-Handbuch) gibt einen Überblick über Antragsunterlagen, die im Regelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen (WEA)) vorzulegen sind. Die Auflistung dient Behörden und Antragstellern als Orientierung.

Der Umfang der Antragsunterlagen sollte im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zwischen Behörde und Antragsteller abgestimmt werden (Vorantragskonferenz gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)). Entsprechend des Einführungserrlasses des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 14.02.2014, Az.: 4-4583/13 ist dabei der Umfang der Antragsunterlagen auf das Notwendige zu beschränken.

Tipps und Hinweise im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung sind auch im Leitfaden „[Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz](#)“ (Kapitel 4.2.1) enthalten

Für die Erstellung des Antrags wird angeraten, ein Fachbüro zu beauftragen, das Erfahrungen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen hat.

Hinweis zur Überarbeitung des vorliegenden Dokuments (Stand Mai 2024):

Die nachfolgenden Informationen befinden sich auf dem Stand von Dezember 2023. Zwischenzeitlich wurde eine Reihe von Änderungen an Regelwerken angestoßen oder bereits umgesetzt, die sich z.T. auch auf Antragsunterlagen für Windenergieanlagen auswirken. Eine überarbeitete Fassung der Checkliste wird baldmöglichst veröffentlicht. In der Übergangszeit kann der vorliegende Stand weiterhin als Orientierungshilfe dienen. Bei Fragen und Problemen können sich Antragstellende an die Stabsstelle Energie- und Windenergie, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des jeweiligen Regierungsbezirks wenden (nachfolgend Verlinkung auf die Internetseite und E-Mail-Adresse der jeweiligen StEWK):

- [StEWK RP Stuttgart](#), E-Mail: StEWK@rps.bwl.de
- [StEWK RP Karlsruhe](#), E-Mail: StEWK@rpk.bwl.de
- [StEWK RP Freiburg](#), E-Mail: StEWK@rpf.bwl.de
- [StEWK RP Tübingen](#), E-Mail: StEWK@rpt.bwl.de

1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für 20 oder mehr Windkraftanlagen eines Betreibers ist gemäß Nr. 1.6.1 des Anhangs der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Bei weniger als 20 Windkraftanlagen eines Betreibers kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt werden, soweit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Der Antragsteller kann gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragen, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

1.2 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit drei oder mehr Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Je nach Anzahl der WEA (auch von mehreren Betreibern, vgl. auch Anlage 1 zum UVPG) ist eine

- standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ⇒ bei 3-5 WEA oder eine
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ⇒ bei 6-19 WEA

durchzuführen.

Bei 20 und mehr WEA besteht die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhabenträger können bei lediglich vorprüfungspflichtigen Neu- und Änderungsvorhaben die freiwillige Durchführung einer UVP beantragen (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Bei einem Antrag auf Waldumwandlung ist die erforderliche Waldumwandlungsfläche, ggf. zusammen mit Flächen jenseits des Anlagenstandorts zu betrachten.

- 1 bis 5 ha Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 bis 10 ha Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- > 10 ha UVP-Pflicht

(Siehe auch [Schreiben des UM vom 11. März 2020 zur Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen](#) sowie [Schreiben des UM vom 8. Juni 2021 und des MLR vom 21. Mai 2021 zur befristeten Waldumwandlungsgenehmigung / Trassenaufhiebe und UVP-Pflicht.](#)) *(Hinweis: Verlinkung befindet sich in Überarbeitung)*

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH), das Auswirkungen auf die Prüfungen nach dem UVPG hat (Az. 10 S 1584/22), ist dieser Abschnitt teilweise überholt. Er wird entsprechend angepasst werden.

1.3 Antragsunterlagen

Bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren sind wesentliche Teile digital abzuwickeln. Es ist eine digitale Antragstellung zu ermöglichen (s. § 2 Abs. 1 Alt. 2 der 9. BImSchV bzw. § 10 Abs. 1 BImSchG). Den Genehmigungsbehörden steht ein Ermessensspielraum zu, ob sie zusätzlich noch ausgedruckte Exemplare des Antrags inklusive der zugehörigen Anlagen (Gutachten etc.) vom Vorhabenträger verlangen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 4 BImSchG). Dies soll aber auf ein Minimum reduziert werden (etwa ein Belegexemplar zur Sicherung o. ä.).

Geodaten sind als „ESRI-Shapes“ sowie zusätzlich im CAD-Format (dxf/dwg - soweit verfügbar) vorzulegen.

Die Gliederung der Antragsunterlagen sollte entsprechend den Formblättern erfolgen, d. h. Unterlagen zu einem bestimmten Formblatt sollten im Anschluss an das Formblatt einsortiert werden.

Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Unterlagen enthalten sind, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt werden, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (§ 10 Abs. 2 BImSchG).

1.4 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Der Windenergieerlass als gemeinsame Verwaltungsvorschrift lief am 09.05.2019 aus. Der Windenergieerlass schuf als Verwaltungsvorschrift kein über die allgemeingültigen Gesetzeslagen hinausgehendes Landesrecht. Er spiegelte vielmehr die geltende Gesetzeslage wieder und bot eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Beantwortung regelmäßiger auftretender Fragen rund um Themen der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergievorhaben. Durch die Anwendung des Windenergieerlasses hat sich in den letzten Jahren eine einheitliche Verwaltungspraxis etabliert. Die Adressaten des Windenergieerlasses können sich auch zukünftig an den Aussagen orientieren, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind. (z. B. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2019 (Az.: 10 S 566/19 und Az.: 10 S 823/19), zum Thema Waldumwandlungsgenehmigung und Konzentrationswirkung). Daher wird der Windenergieerlass auch in dieser Checkliste weiterhin als Quelle genannt.

Außerdem können Projektierer und Planungsträger, Genehmigungsbehörden und die interessierte Öffentlichkeit im [Internetportal "Windenergie" der Gewerbeaufsicht](#) Informationen über die aktuellen Anforderungen, die an Windkraftprojekte in Baden-Württemberg gestellt werden, abrufen.

2 Allgemeine Antragsunterlagen

2.1 Inhalt

Inhaltsverzeichnis

2.2 Formularblätter

Es ist der vorgeschriebenen Formblattsatz zu verwenden. (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – gemäß Verwaltungsvorschrift Antragsunterlagen Immissionsschutz vom 10. Juli 1997, s. <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/immissionsschutz-formulare>)

Ebenso das Formular für die Anzeige einer Niederfrequenzanlage (26. BImSchV) (abrufbar unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf) (kann nachgereicht werden)

2.3 Ggf. Anträge zum Verfahren

2.3.1 Anträge zum Verfahren

- Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG
- Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

- Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum (§ 12 Abs. 2 BImSchG)

2.3.2 Antrag auf Waldumwandlung bezogen auf den Anlagenstandort gem. §§ 9, 11 LWaldG

- Differenzierung nach dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen gemäß §§ 9, 11 LWaldG
- Die Flächenangaben im Waldumwandlungsantrag müssen mit den Angaben zur Eingriffskompensation übereinstimmen. Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung der gleichen Unterlagen. In diesem Fall müssen die Angaben zur Eingriffskompensation auch eine forstliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthalten.

2.3.3 Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Anträge

- Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsvorschriften nach § 67 BNatSchG
- Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Antrag auf Ausnahme/Befreiung von Biotopvorschriften nach §§ 30 Abs. 3, 67 BNatSchG, § 30a Abs. 5 LWaldG

Eventuell sind weitere Anträge erforderlich, z.B. nach Wasserrecht (Befreiung Wasserschutzgebietsverordnung) oder Forstrecht (Waldumwandlung bezogen auf Flächen jenseits des Anlagenstandorts).

2.4 Beschreibung des Vorhabens

2.4.1 Kurze Erläuterung des Antrags

- Umfang der beantragten Genehmigung (wo, welche und wie viele WEA)
- Bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung des Vorhabens beizufügen (§ 4 Abs. 3 der 9. BImSchV)

Kurz gefasste Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten WEA im Vergleich zum IST-Zustand, z. B. Visualisierung, Abstand Wohnbebauung, Naturschutzbelange, Waldinanspruchnahme sind zu treffen.

2.4.2 Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA

(u. a. zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde):

- Fortlaufende Nummerierung
- Anlagentyp
- Nennleistung
- Nabenhöhe (Höhe der Nabe in Meter über Grund)

- Rotordurchmesser
- Standortkoordinaten (UTM, Gauß-Krüger und WGS 84)
- Gemarkung, Flurnummer, Flurstücknummer und Höhe des Baugrundes über NN
- Höhe des obersten und untersten Rotorflügelpunktes in Meter über Grund und über NN
- Fundamenthöhe des Bauwerks in Meter über NN

2.4.3 Angaben zu den Standortverhältnissen

- Standortverhältnisse mit Blick auf die geplante Erschließung
- Angabe der Windverhältnisse am Standort (z. B. Messungen oder Daten aus Windatlas) (vgl. auch „Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen im Zusammenhang mit der Regional und Bauleitplanung – [Erlass vom 17.10.2014](#)“)

2.5 Technische Unterlagen

2.5.1 Wesentliche technische Daten der WEA

- Allgemeine Beschreibung der WEA
- Typenprüfung
- Beschreibung der Bauteile
- Angaben zu überwachungsbedürftigen und prüfpflichtigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Trafostationen, Befahranlage (Aufzug) etc.)
- Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik
- Fernüberwachung
- Anlagenkennzeichnung (Befuerung, Verwendung von Sichtweitenmessgeräten, Synchronisierung der Kennzeichnung)
- Wartung
- Blitzschutz
- mögliche Betriebsstörungen, ggf. Abhilfemaßnahmen
- EG-Konformitätserklärung (Vorlage bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA)

2.6 Karten

2.6.1 Topographische Karten

Die topographischen Karten (Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000) sollen insbesondere folgenden Eintragungen enthalten:

- Beantragte und benachbarte (vorhandene und – soweit bekannt - geplante) Standorte von Windkraftanlagen sowie die Abstände der Windkraftanlagen untereinander
- Ggf. Lage der festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan bzw. der dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan oder Lage eines festgesetzten Gebiets und/oder Standorts im Bebauungsplan.
- Grenzen und Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten entsprechend den Vorgaben des [Windenergieerlasses](#) (Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.8)

- Ergebnisse der Kartierungen besonders und streng geschützter Arten, als Bestandteil der Artenschutzgutachten,
- Im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegte Gebiete, die einer Nutzung der Windkraft entgegenstehen können, z.B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und andere gebietsbezogene Festlegungen

2.6.2 Übersichtsplan

Im Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.500 bis 1 : 5.000) über den Umkreis von ca. 1.500 m sind folgende Objekte zu kennzeichnen (Detaillierungsgrad abhängig von der Entfernung zur WEA):

- Standorte der Windkraftanlagen (vorhandene und – soweit bekannt – geplante)
- Bauliche Anlagen und deren Nutzung
- Wegebauliche Erschließung (Wegebau sollte erforderlichenfalls über den Radius von 1.500 m dargestellt werden)
- Alle unmittelbar beeinträchtigten Flächen, welche mit der Gesamtplanung in Berührung stehen, mit gesonderter Auszeichnung ggf. notwendiger Rodungsflächen
- Ggf. Festlegungen im Regionalplan, Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben des [Windenergieerlasses](#) (Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.8)

2.6.3 Die Darstellung von Folgendem kann im Einzelfall erforderlich sein

- Waldbestände (Forsteinrichtungsdaten, Baumartenzusammensetzung, Habitatbaumkartierung inkl. Darstellung von Waldschutzgebieten, Habitatpotentialanalyse für relevante Fledermausarten als Bestandteil des Fachgutachtens (vgl. LUBW-Erfassungshinweise Fledermause Kap. 3.3.1))
- Sendeanlagen, Richtfunkstrecken und Radaranlagen
- Flugplätze
- Vorhandene und geplante Freileitungen des Stromnetzes
- Vorhandene Bau- und Kunstdenkmale und bekannte archäologische Kulturdenkmale (nach der Liste der Kulturdenkmale)
- Vorhandene Grabungsschutzgebiete
- Vorhandene und geplante unterirdische Leitungen und Kabel
- Gewässerkreuzungen (z. B. mit Elektrokabeln)
- Wasserschutzgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete

2.7 Bauvorlagen

Nach Maßgabe der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung ([LBOVVO](#)) sind als Bauvorlagen beizufügen:

- Antrag auf [Baugenehmigung](#)

- Lageplan (schriftl. und zeichn. Teil) gem. §§ 4 und 5 LBOVVO (Lageplan mit Darstellung der baulichen Anlagen und Flächen, welche dauerhaft und temporär genutzt werden (inkl. Kranstellplatz, ggf. Kranaufbaufläche und Abstandsflächen)); Sachverständigen-Lageplan gem. § 5 LBOVVO
- Bauzeichnungen gemäß § 6 LBOVVO (1 : 100), insbesondere Gründung der Anlage und Schnittzeichnungen/Ansichten
- Abstandsflächenplan für die Eintragung der Baulasten, soweit erforderlich
- Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)
- Beschreibung der verkehrlichen Erschließung (wegebauliche Maßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase): Vorhandene Wege, neue Wege, verstärkte Wege, neue ober- oder unterirdische Leitungen, verstärkte Leitungen
- Darstellung der Entwässerung bei Gebäuden und befestigten Flächen sowie der Fundamententwässerung (Ableitung Drainagen) (§ 8 LBOVVO)
- Standsicherheitsnachweis
Nachweis der Standorteignung und Standsicherheitsnachweis/Turbulenzgutachten (inkl. Baugrundgutachten) gemäß der Richtlinie des DIBt ([Richtlinie für Windenergieanlagen](#)); kann mit Angaben zur Gründung nachgereicht werden
- Angabe der Baukosten (Fundament, Turm und Rotorblätter)
Kosten nach DIN 276 in der der jeweiligen Gebührenverordnung zugrunde gelegten Fassung
- Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. Pachtvertrag und ggf. der Nebenanlieger (können nachgereicht werden)
- Angabe der Rückbau- und Rekultivierungskosten (Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB) siehe auch Windenergieerlass, Ziffer 5.6.2.6
- Angaben zum Schutz vor Eiswurf
Sofern Sicherheitsabstände zu Verkehrswegen und Gebäuden von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können (Windenergieerlass Ziff. 5.6.3.3), ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der Eiserkennungssysteme erforderlich. Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten.
- Abstände zu Straßen (Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen)
- Abstände zu Freileitungen und Eisenbahn- oder Seilbahntrassen
- Angaben über Abstände zu Flugplätzen (ggf. Bauschutzbereiche, Anlagenschutzbereiche)
- Angaben zu Leitungsbaumaßnahmen/Kabelverlegung

2.8 Brand- und Arbeitsschutz

Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz sind vorzunehmen. (z. B. Alarm-/Rettungsplan, Blitz- und Überspannungsschutz, Brandschutzkonzept, Steigleitersystem, Abstände der Ruheplattformen, Befahranlage (Aufzug), Lift, Gefährdungsbeurteilung, Rettungseinrichtungen)

2.9 Abfall

Es sind Angaben über Art, Menge, Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle zu machen.

2.10 Wassergefährdende Stoffe

Die Benennung der wassergefährdenden Stoffe (Motor-, Getriebe- und Trafoöl) mit Art, Menge und der Wassergefährdungsklasse (WGK) sowie Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

2.11 UVP

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls sind Angaben entsprechend Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV, zu machen.

3 Weitere Unterlagen und Fachgutachten

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Schallimmissionsprognose

Die Schallimmissionsprognose ist nach dem Interimsverfahren (Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1) i.V.m. (DIN ISO 9613-2) inkl. gesicherter Datenblätter eines unabhängigen Instituts (Windenergieerlass Ziff. 5.6.1.1) zu erstellen.

Empfehlung: Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle

3.1.2 Schattenwurfprognose

Die Schattenwurfprognose mit Schattenwurfplan ist gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.

3.2 Natur- / Artenschutz

3.2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenblätter

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

Mit Angaben zur Eingriffskompensation, insbesondere über Ort, Art, Umfang, zeitlichen Ablauf des Eingriffs und zeitlichen Vorlauf ggf. notwendiger artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, Landschaftsbildbewertung, zu Vermeidungsmaßnahmen, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit sowie rechtlichen Sicherung der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen sowie zur Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Falls der Nachweis für die rechtliche Sicherung bis zur Entscheidung über die Genehmigung nicht vorgelegt wird, sollte dies als auflösende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

3.2.2 Prüfung der Vereinbarkeit mit Schutzgebietsvorschriften

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

Die Betroffenheit von Schutzgebieten ist nach § 20 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen.

3.2.3 Artenschutzgutachten

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einschließlich ggf. erforderlicher Ausnahmeprüfung ist durchzuführen (andere besonders geschützte Arten (Tiere und Pflanzen) sind bei möglicher erheblicher Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung abzarbeiten).

Für die Erstellung der/des Artenschutzgutachten/s sind zu berücksichtigen:

- Hinweise der LUBW (aktuelle Fassungen abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>)
- Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)

- „Hinweise des MLR zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/72110/MLR_Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA.pdf)

Ggf. sind Protokolle von erfolgten Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde zu Abweichungen von den LUBW-Hinweisen oder zur Festlegung von Beobachtungspunkten für eine Raumnutzungsanalyse beizufügen.

3.2.4 Natura 2000-Vorprüfung und / oder Verträglichkeitsprüfung

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

Die Prüfungen sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (bei Vorprüfungen auf der Grundlage des „Formblatts zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg“) vorzunehmen.

3.2.5 Sichtbarkeitsanalyse / Landschaftsbildanalyse

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

3.2.6 Angabe der Baukosten

Es sind die Baukosten nach den in der DIN 276 (2008-12), Teil 4 genannten Kosten-gruppen 320, 330, 340, 350 und 440 inklusive Umsatzsteuer für eine ggf. festzusetzende Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild anzugeben.

3.3 Im Einzelfall erforderlich

(Aufzählung nicht abschließend)

3.3.1 Angaben zu Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kultur-Denkmalen von besonderer Bedeutung

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

3.3.2 Untersuchungen zur Rundfunk- und Radarverträglichkeit der WEA

Falls erforderlich, sind Untersuchungen zur Rundfunk und Radarverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen vorzulegen.

3.3.3 Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung

Hinweis: Der hier wiedergegebene Sachstand befindet sich in Überarbeitung

Bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlagen sind Angaben zu optischen Bedrängung erforderlich (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB).

3.3.4 Angabe der Windverhältnisse am Standort

Beispielsweise sind Angaben zu Messungen oder Daten aus dem Windatlas, Angabe der mittleren Windleistungsdichte in W/m², vorzunehmen.

4 Hinweise

In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden insbesondere Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V. m. § 10 WHG. Diese, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen, müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden. Eine (nicht abschließende) Übersicht über die Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen werden, findet sich im [Leitfaden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (Abbildung 3, Seite 27).

Folgende Anträge sind ggf. ergänzend zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen (nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst; Aufzählung nur beispielhaft / nicht abschließend):

- Anträge/Anzeige auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Wassergesetz für Baden-Württemberg i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (z.B. bei Eingriffen in das Grundwasser, Gewässerkreuzung)
- Anträge zum Leitungs- und Wegebau nach § 17 Abs. 3 BNatSchG
- Waldumwandlungsgenehmigungen sofern sie nicht von der Konzentrationswirkung erfasst sind (insbesondere Zuwegung), siehe hierzu auch [Schreiben des UM vom 11. März 2020 zur Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen](#)

Folgende Anzeige ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu stellen:

- Anzeige von temporären Hindernissen (z. B. Messmast, Baukran) bei der Luftfahrtbehörde unter Angabe von Aufstellungszeiträumen (Datum, Uhrzeit)
- Antrag/Anzeige für die Durchführung einer Baugrunduntersuchung bzw. zur Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens

